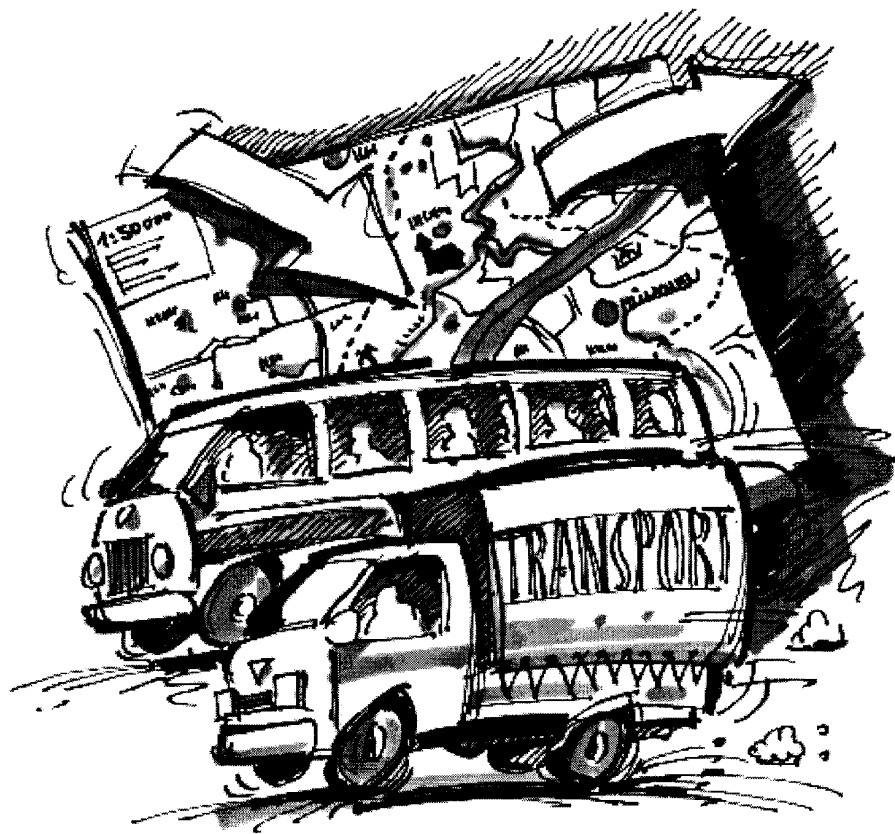


Der umweltverträgliche Betrieb

Bus- und Führunternehmen



Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

Inhalt

1	Müll, Abfall, Schutt	3
2	Typische Abfälle.....	5
3	Abfallgesetze	7
4	Befördern von Abfällen	9
5	Abfälle vermeiden	10
6	Abfälle verwerten	15
7	Abfälle entsorgen	16
8	Organisation im Betrieb	25
9	Nützliche Adressen	28
10	Nützliche Literatur	30
11	Impressum	31

1 Müll, Abfall, Schutt ...

Kraftfahrzeuge und alle damit verbundenen Bereiche stehen im Kreuzfeuer der Umweltkritik. Davon betroffen sind vor allem der Schwerlastverkehr und in gewissem Maße auch Busunternehmen, die sich den kritischen Fragen ihrer Kunden gegenübersehen. Als Dienstleistungsbetriebe sollten Sie nicht nur den Dienst am Kunden sehen, sondern auch den Dienst an der Umwelt. Beides miteinander zu verbinden, muss das Ziel eines fortschrittlichen Unternehmens sein.

Worum geht's?

Der erste und wichtigste Schritt in eine umweltgerechte Betriebsführung ist die Durchleuchtung der Arbeitsweisen nach Vermeidung betriebsbedingter Abfälle und nach Alternativen zu umwelt- und gesundheitsschädlichen Materialien und Betriebsstoffen.

Der zweite Schritt beinhaltet die weitestmögliche Verwertung betrieblicher Abfälle, während der dritte Schritt die ordnungsgemäße und umweltgerechte Entsorgung der Abfälle bedeutet.

Maßnahmen der Einsparung und Wiederverwertung, insbesondere von Verpackungsmaterial, gewinnen an Bedeutung.

Die Kosten für die Deponierung oder Verbrennung von Abfällen liegen in der Regel höher als die Verwertungskosten. Eine konsequente Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung lohnt sich daher auch finanziell.

Kosten sparen

Neben der Abfallproblematik spielen natürlich die verantwortungsbewusste und umweltgerechte Behandlung der anfallenden Abwässer aus den verschiedenen Bereichen sowie die Vermeidung bzw. Reduzierung von Lärmemissionen eine wichtige Rolle.

Weiter gehende Beratung zur praktischen Umsetzung im Betrieb bieten die Umwelt- und Abfallberatung der Städte und Landkreise, aber auch die IHK, die Handwerkskammer sowie die Innungen und Verbände.

Die Belastungen von Natur und Umwelt sind hinreichend bekannt. Jeder, egal ob privat oder im Beruf, als Arbeiter oder Geschäftsführer, hat die Pflicht, eigene Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten.

Packen Sie's an, denn: Nur ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekitzen!

2 Typische Abfälle

Spezielle Abfälle	Verpackungen	Allgemeine Abfälle
Kunststoffe: Kunststoffplanen Keilriemen Stoßstangen Dichtungen Altreifen Metalle, metallhaltige Abfälle: Eisen-/NE-Schrott Ölfilter Kabel Zündkerzen Stoßdämpfer Polierstäube Glasabfälle: Verbund- / Sekuritglas Altöle: Motorenöl Getriebe- und Hydrauliköle Pflanzliche Bioöle Ölhaltige Abfälle: Verbrauchte Ölbinder Putzlappen	Paletten Kartonagen, Papier Kisten Folien Umreifungsbänder Eimer aus Weißblech und Kunststoff Kanister aus Weißblech und Kunststoff Fässer aus Weißblech und Kunststoff Spraydosen Dosen Tuben Kartuschen Styropor Styroporchips Holzkisten	Büroabfälle: Papier Farbbänder Tonerkartuschen Faxpapier Abfälle der Fahrgäste: Bioabfälle Glas Metall Dosen andere Getränkeverpackungen Sonderabfälle: Lösemittel Farben Klebstoffe Säuren Laugen Leuchtstoffröhren Energiesparlampen

Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite

Bus- und Fuhrunternehmen

Spezielle Abfälle	Verpackungen	Allgemeine Abfälle
Sonstiges: Abdeckmaterialien, mit Lack verunreinigt Bremsflüssigkeit Kaltreiniger Kühlerflüssigkeit Blei-Akkus Kältemittel Verdünnung		

3 Abfallgesetze

Bund, Länder und Kommunen haben aufeinander aufbauende Abfallgesetze, -verordnungen und Satzungen erlassen, die den Rahmen für Ihre innerbetriebliche Abfallwirtschaft bilden.

**Im Namen des
Gesetzes**

Zusammengefasst gilt:

- ▶ Abfälle sind zu vermeiden, zu verwerten bzw. einer geordneten Entsorgung zuzuführen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994).
- ▶ Abfälle zur Beseitigung (früher: Abfälle) und Abfälle zur Verwertung (früher: verwertbare Reststoffe) müssen deklariert und vorgegebene Entsorgungs- und Verwertungswege müssen eingehalten werden. Die Entsorgung von Sonderabfällen - diese heißen nun **besonders überwachungsbedürftige Abfälle** - ist nachzuweisen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, Nachweisverordnung vom 10.09.1996).
- ▶ Die Altölverordnung regelt die Rücknahme und Verwertung gebrauchter Öle.
- ▶ Die innerbetriebliche Abfallbeseitigung und -verwertung ist ab 2 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle oder 2000 t überwachungsbedürftiger, z.B. hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, in Form von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen darzulegen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 13.09.1996).

- ▶ Sämtliche Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zuzuführen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998).
- ▶ Auch Teile des Chemikaliengesetzes, der Gefahrstoffverordnung und des Wasserhaushaltsgesetzes können für die Entsorgung Ihres Betriebes von Bedeutung sein.
 - ▶ Sicherheitstechnische Maßnahmen beim Lagern dieser Stoffe sind in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)“ aufgeführt. Von Bedeutung sind dabei die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und die Technischen Regeln über brennbare Flüssigkeiten (TRbF).
 - ▶ Darüber hinaus sind die Technischen Regeln über Gefahrstoffe TRGS 514 „Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“ und TRGS 515 „Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“ zu beachten.
 - ▶ Den Umgang mit asbesthaltigen Materialien regelt die TRGS 519. Mit asbesthaltigen Materialien darf nur arbeiten, wer die entsprechende Sachkunde nachweisen kann und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft (einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung).
 - ▶ Absaugmaßnahmen beim Umgang mit Lösemitteln in schlecht belüfteten Räumen regelt die TRGS 507.

4 Befördern von Abfällen

Abfälle dürfen gem. § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und nach der Transportgenehmigungsverordnung vom 10.09.1996 gewerbsmäßig nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (kreisfreie Stadt oder Landratsamt) befördert werden.

Ausnahmen: Keine Transportgenehmigung wird benötigt für Transporte von unbelastetem Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch sowie für Transporte von eigenen Abfällen (Abfälle gelten auch als eigene Abfälle, wenn die Entsorgung als Nebenleistung zusätzlich zu Arbeiten z.B. zum Abbruch des Gebäudes oder Neubau vereinbart wurde). Ebenfalls ausgenommen sind „Entsorgungfachbetriebe“, sofern die Fachbetriebseigenschaft für diese Tätigkeit verliehen wurde. Achten Sie bei Ihrem Entsorger auf diese Zertifizierung!

Wenn Sie nicht an die kommunale Müllabfuhr angeschlossen sind, benötigen Sie beim Transport die vorgeschriebenen Nachweise (Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis, vereinfachter Entsorgungsnachweis oder vereinfachter Sammelentsorgungsnachweis) in Kopie. Bei der Handhabung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist zusätzlich das Begleitscheinverfahren durchzuführen, bei überwachungsbedürftigen Abfällen nur das Übernahmescheinverfahren. Die genauen Regelungen erfahren Sie bei Ihrer Abfallberatung.

Liegt Ihr Gesamtabfall unterhalb gewisser Mengen, können oder müssen Sie sich an die kommunale Müllabfuhr anschließen. Näheres erfahren Sie ebenfalls bei Ihrer Abfallberatung.

**„Ich bring´s
mal kurz zur
Deponie.“**

5 Abfälle vermeiden

Abfälle zu vermeiden steht nicht nur als Hauptforderung in nahezu allen Rechtsvorschriften für diesen Bereich, auch aus wirtschaftlichen Erwägungen sollten Sie dies tun. Bequemlichkeit und Zeitnot sind aber häufig Gründe dafür, dass vermeidbarer Müll dann doch entsteht.

Prüfen Sie daher anhand folgender Liste, wo in Ihrem Betrieb Vermeidungspotentiale bestehen.

„Wieso haben wir eigentlich immer so viel Abfall?“

Checkliste - Vermeidung -

Einkauf / Lagerung

- ✓ Beschaffen Sie bevorzugt runderneuerte Reifen.
- ✓ Grundsätzlich Mehrwegpaletten einsetzen.
- ✓ Vor dem Einkauf von Farben, Lacken und ähnlichen Stoffen Verbrauchszeit und benötigte Mengen abschätzen und sich nach Haltbarkeit erkundigen. So vermeiden Sie Reste.
- ✓ Das Umweltzeichen „Blauer Engel“ hat viele Produktgruppen ausgezeichnet, z.B. schadstoffarme Lacke, abwasserentlastende Kaltreiniger, zinkphosphat- statt bleihaltige Korrosionsschutzmittel, blei- und chromatarme Anstrichstoffe, runderneuerte Reifen.

Bus- und Fuhrunternehmen

- ✓ Besonders im Winter an sachgerechte Lagerung denken, denn manche dieser Materialien können durch Kälte unbrauchbar werden und müssen dann unter Umständen teuer als Sondermüll entsorgt werden.
- ✓ Fragen Sie Ihren Händler nach Mehrwegsystemen für Lacke, Öle, Bremsflüssigkeit, verschiedene Reinigungsmittel.
- ✓ Sorgfältig gewartete Autobatterien halten länger durch. Auch das ist Abfallvermeidung!

Anstrichmittel

- ✓ Nach Möglichkeit Lacke auf Wasserbasis verwenden!
- ✓ Zur Vermeidung von Lackresten Dosieranlage anschaffen.
- ✓ Lackreste lassen sich oft, ohne die Qualität zu beeinträchtigen, neuem Material beimischen (z. B. Zugabe zur Grundierung).
- ✓ Mischgefäße mehrfach verwenden.
- ✓ Lackdosen auf den Kopf stellen, während sie lagern, bewirkt eine längere Verwendbarkeit.
- ✓ Auf Spaydosen verzichten!

Lösemittel

- ✓ Gebrauchte Lösemittel in gekennzeichnete Originalbehälter zurückfüllen, um kostspielige Vermischungen zu vermeiden.
- ✓ Gebrauchte Lösemittel lassen sich durch Destillation regenerieren. Prüfen Sie eine eventuelle Nutzung gemeinsam mit anderen Betrieben.

Bus- und Fuhrunternehmen

- ✓ Verzichten Sie auf halogenierte Lösemittel zum Reinigen und Entfetten von Oberflächen.

Putzlappen, Reinigung

- ✓ Für Putzlappen gibt es schon seit langer Zeit Anbieter von Miet-systemen. Gleiche Qualität und Reinheit wie bei Einwegproduk-ten wird garantiert.
- ✓ Ölbinder werden zum Teil im Wechsel angeboten, das heißt, ver-brauchter Ölbinder wird zurückgenommen und wieder aufgear-beitet.
- ✓ Umweltfreundliche Putzmittel in Mehrweggebinden verwenden.

Abdeckmaterialien

- ✓ Abdeckmaterialien mehrfach verwenden, als Abdeckpapier nur Recycling- oder Ausschusspapier benutzen.
- ✓ Waschbare Schonbezüge ersetzen unzählige Einmal-Sitzbezüge aus Kunststoff-Folie. Weiterer Vorteil: geringeres Verrutschen.

Verfahrenstechnik

- ✓ Beim Schweißen, Schneiden und Löten darauf achten, dass mit blei-, cadmium- oder chromathaltigen Arbeitsstoffen sparsam umgegangen oder ganz darauf verzichtet wird (Schweiß- und Lötrauche können giftige und/oder Krebs erregende Anteile ent-halten).

Bus- und Fuhrunternehmen

- ✓ Werkzeuge sollten immer nur in geschlossenen Systemen (Auswaschmuscheln) gereinigt werden, die auch mit gebrauchtem Lösemittel betrieben werden können.
- ✓ Prüfen Sie, in welchen Bereichen Sie Trinkwasser durch Brauchwasser ersetzen können (zum Beispiel Waschanlage).
- ✓ Wiederverwendung von gebrauchter Kühlerflüssigkeit prüfen!

Busfahrgäste

- ✓ Bieten Sie Speisen möglichst gering verpackt und Erfrischungsgetränke nur in Mehrwegflaschen an!
- ✓ Fahren Sie nur Rastplätze mit „Wertstoff-Inseln“ an. Busfahrer, die Verpackungen über Restmüllbehälter an Rastplätzen entsorgen, können mit hohem Bußgeld bestraft werden!

Büro

- ✓ Recyclingpapier verwenden (Schreib-, Kopier-, EDV-Papier, Umschläge, Ordner).
- ✓ Fehlkopien als Schmierpapier verwenden.
- ✓ Doppelseitig kopieren spart Papier.
- ✓ Einwegprodukte wie zum Beispiel Einwegkugelschreiber verbannen.
- ✓ Wieder befüllbare Tonerkassetten verwenden.
- ✓ Lösungsmittelhaltige Korrekturflüssigkeiten durch wässrige Korrekturlacke oder -bänder ersetzen.

- ✓ Bei der Beschaffung von Geräten vergewissern, dass diese mit Recyclingpapier betrieben werden können und dass Toner nachgefüllt und Farbbänder nachgefärbt werden können. Versuchen Sie, die Rücknahme des Gerätes schon im Kaufvertrag festzuschreiben.

6 Abfälle verwerten

Die Verwertung von Abfällen hat mittlerweile eine beachtliche Verringerung des Restmüllaufkommens bewirkt. Voraussetzung von Abfällen ist natürlich eine konsequente Trennung vor Ort, möglichst schon an der Anfallstelle.

Auch unterliegt der Wertstoffmarkt einem ständigen Wandel. Neue Technologien erschließen oft auch neue Verwertungswege. Halten Sie sich deshalb durch regelmäßige Anfragen bei Ihrer Gewerbeabfallberatung auf dem neuesten Stand der Verwertungsmöglichkeiten.

Was als Wertstoff, als Restmüll oder Sondermüll entsorgt werden muss, entnehmen Sie der Checkliste „Verwertung / Entsorgung“ im nächsten Kapitel.

**„Vielleicht
kann´s ein
Anderer
gebrauchen?“**

7 Abfälle entsorgen

Alle Abfälle, die nicht verwertbar und darüber hinaus keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind, gelten als Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall. Die Entsorgung erfolgt in der Regel über den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Der Rest

Soweit die Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfall) zusammengerechnet 2 t überschreitet, ist ein Entsorgungsnachweis (EN) und - soweit die Menge an überwachungsbedürftigen Abfällen 5 t je Abfallschlüssel (s.u.) und Kalenderjahr überschreitet - ein vereinfachter Entsorgungsnachweis (VN) zu führen. Der VN umfasst eine verantwortliche Erklärung (VA) des Abfallerzeugers und eine Annahmeerklärung (AN) des Entsorgers. Gleiches gilt für den VN plus behördlicher Bestätigung oder dem Nachweis der Zertifizierung des Entsorgers als Entsorgungsfachbetrieb.

Ab insgesamt 2 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle oder je Abfallschlüssel 2000 t überwachungsbedürftiger Abfälle sind Abfallwirtschaftskonzepte für einen Zeitraum von fünf Jahren und jährliche Abfallbilanzen zu führen.

Wollen Sie Abfälle selbst an der Entsorgungsanlage anliefern, beachten Sie bitte die wichtigen Hinweise unter Punkt 4 „Transport von Abfällen“.

Bei speziellen Fragen zur Entsorgung wenden Sie sich bitte an Ihre Abfallberatung, die Sie über die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung informiert und bei Entsorgungsproblemen berät.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) dürfen nicht vermischt und müssen exakt gekennzeichnet werden. Wichtige Hinweise enthalten hier Sicherheitsdatenblätter der Hersteller. Fordern Sie diese in jedem Fall an. Zu Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinverfahren hält Ihre Abfallberatung ein Informationsblatt bereit.

Heiße Eisen !

Besondere Sorgfalt sollten Sie der Lagerung von gefährlichen Betriebsmitteln und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen widmen. Sammelstellen sollten überdacht, abschließbar und trocken sein. Der Boden muss abgedichtet und mit einer Aufkantung umgeben sein, um bei Leckagen ein Versickern von flüssigen Sonderabfällen zu verhindern (gleiches gilt für gefährliche Betriebsmittel). Halten Sie stets Feuerlöscher und Ölbindemittel bereit. Unter Umständen lohnt sich ein „professionelles“ Gefahrstofflager. Nähere Informationen erhalten sie von der Abfallberatung, der „Unteren Wasserbehörde“ oder der Handwerkskammer.

Ferner muss beim Transport von Sonderabfällen die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) beachtet werden, so dass Sie unter Umständen schon für die Sammlung der Stoffe die vorgeschriebenen Behälter verwenden müssen.

Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (insgesamt mehr als 2 t pro Jahr, alle Abfallarten zusammen; bei geringeren Mengen genügt ein vereinfachter Entsorgungsnachweis) müssen Sie für jede Abfallart einen Entsorgungs- oder Verwertungsnachweis (EN) stellen, das Begleitscheinverfahren durchführen und diese Nachweise drei Jahre aufbewahren (gerechnet ab der letzten Abfallentsorgung).

Der Entsorgungsnachweis kann bei Beseitigung in eigenen betrieblichen Anlagen entfallen, er wird durch die sowieso notwendigen Ab-

fallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen ersetzt. Bitte informieren Sie hierüber Ihre Kreisverwaltungsbehörde.

Für bestimmte besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Ölabscheiderinhalte, Öldosen u.a.) kommt eventuell eine Sammelentsorgung in Betracht. Hier wird die ordnungsgemäße Entsorgung jeder einzelner Charge mit Übernahmescheinen nachgewiesen. Fragen Sie Ihre/n Abfuhrfirma/Transporteur, ob dieser einen Sammelentsorgungsnachweis besitzt und lassen Sie sich ggf. eine Kopie geben.

Einige besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind verwertbar. Informationen über die sich ständig ausweitenden Verwertungsmöglichkeiten erhalten Sie von Ihrer Abfallberatung.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

Seit dem 1. Januar 1999 gilt in der Bundesrepublik Deutschland der Europäische Abfallkatalog (EAK). Er stellt eine einheitliche Grundlage für die Bezeichnung von Abfällen innerhalb der Europäischen Union dar. Der EAK ersetzt bei uns den nationalen Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

In der folgenden Tabelle sind die gültigen Bezeichnungen und Abfallschlüssel des EAK dargestellt.

Checkliste - Verwertung / Beseitigung -

Fett gedruckte Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

S = Beseitigung oder Verwertung in Sonderabfall-Beseitigungs- oder Verwertungsanlagen

V = Verwertung

B = Beseitigung

Abfallart	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	V	B
Verpackungen				
Folien, sauber	15 01 02	Kunststoff	x	
Folien verschmutzt			x	x
Styropor, sauber			x	(x)
Styropor, leicht verschmutzt			x	(x)
Kunststoffkanister und -flaschen			x	(x)
Plastiktüten			x	(x)
Pappkartons, Papier	15 01 01	Papier und Pappe	x	
Holzpaletten, Einweg	15 01 03	Holz	x	
Holzpaletten, Mehrweg			x	
Holzkisten, unbehandelt			x	
Holzkisten, behandelt	15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	(x)S	x(S)
Metallkisten	15 01 04	Metall	x	
Textilien, sauber	20 01 11	Textilien	x	
Kunststoffe				
Kunststoffrohre	12 01 05	Kunststoffteile	x	x
Kunststoffbehältnisse	15 01 02	Kunststoff	x	
Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	xS	xS
Dichtungen (Gummi)	20 01 03	Kunststoffkleinteile	x	x
Keilriemen			x	x

Bus- und Fuhrunternehmen

Abfallart	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	V	B
Stoßstangen (Kunststoff)	20 01 06	andere Kunststoffe	x	(x)
Kunststoffbahnen	17 02 03	Kunststoff	x	x
Sonstige ausgehärtete Kunststoffe (sortenrein)			x	
Altreifen (Pkw)	16 01 03	Altreifen	x	
Altreifen (Lkw)			x	
Metalle und metallhaltige Abfälle				
Eisenschrott	17 04 05	Eisen und Stahl	x	
Ölfilter	15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	xS	xS
Kabel	17 04 08	Kabel	x	
Katalysatoren	05 03 01	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig	x	(x)
Stoßdämpfer	17 04 05	Eisen und Stahl		xS
Stoßstangen	20 01 04	andere Metalle	x	
Metallbänder	15 01 04	Metall	x	
Polierstäube, Schleifstäube	01 04 03	Grob- und Feinstäube		x(S)
Auswuchtgewichte (Blei)	17 04 03	Blei	x	
Bleiakkus (säuregefüllt)	16 06 01	Bleibatterien	xS	xS
Akku-Säuren	16 06 06	Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	xS	xS
Trockenbatterien, ohne Quecksilber	16 06 04	Alkalibatterien	x	x
	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	x
Trockenbatterien, mit Quecksilber	16 06 03	Quecksilbertrockenzellen	xS	xS
Verbunde				
sonstige Verbundstoffe (überwiegend metallhaltig)	20 01 04	andere Metalle	x	
sonstige Verbundstoffe (überwiegend kunststoffhaltig)	20 01 06	andere Kunststoffe	(x)	x
Feste mineralische Abfälle				
Glasabfälle, Verbundglas	20 01 02	Glas	x	
Glasabfälle, Securitglas			x	

Bus- und Fuhrunternehmen

Abfallart	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	V	B
Asbeststäube	17 06 01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält		xS
Bremsbeläge (asbesthaltig)	17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis		x
Altöl				
Verbrennungsmotoren-/Getriebeöle, PCB-frei	13 02 02	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	(x)S	xS
Hydrauliköle PCB-frei, chloriert	13 01 02	andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)	(x)S	xS
Hydrauliköle PCB-frei, nicht chloriert	13 01 03	nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)	(x)S	xS
Verbrennungsmotoren-/Getriebeöle PCB-haltig	13 02 01	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	(x)S	xS
Hydrauliköle PCB-haltig	13 01 01	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten	(x)S	xS
Altöl unbekannter Herkunft	13 02 03	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	(x)S	xS
Sonstige ölhaltige Abfälle				
Öl- und Benzinabscheiderinhalte, Schlämme	13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	(x)S	xS
Öl- und Benzinabscheiderinhalte, Feststoffe	13 05 01	Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern	(x)S	xS
Öl-Wasser-Gemisch, halogenhaltig	12 01 08	Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig	(x)S	xS
Öl-Wasser-Gemisch, halogenfrei	12 01 09	Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei	(x)S	xS
Bohr- und Schneidöle	12 01 07	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)	(x)S	xS
Fettabfälle	20 01 09	Öle und Fette		xS
Luftfilterölbenezung	13 06 01	Ölmischungen a.n.g.	(x)S	xS
Verunreinigte Zellstofftücher	15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	(x)S	x(S)
Sägemehl, ölgetränkt			(x)S	xS
Papierfilter, ölgetränkt			(x)S	xS

Bus- und Fuhrunternehmen

Abfallart	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	V	B
Verbrauchte Ölfilter	15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	xS	xS
Putzlappen, Putztücher mit schädlichen Verunreinigungen			xS	xS
Ölverunreinigter Boden	17 05 99D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen	(x)S	x(S)
Sandfangrückstände, ohne schädliche Verunreinigungen	19 08 02	Abfälle aus Sandfängern		xS
Sandfangrückstände, mit schädlichen Verunreinigungen	13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten	(x)S	xS
Metalleballagen, -behältnisse	15 01 04	Metall	x	x
leere Öldosen, restentleert			xS	xS
Lösemittel, Farben, Klebstoffe, Laugen				
Bremsflüssigkeit	13 01 08	Bremsflüssigkeiten	(x)S	xS
Kraftstoff (verunreinigt)	13 06 01	Ölmischungen a. n. g.	(x)S	xS
Kühlerfrostschutzmittel	20 01 13	Lösemittel	(x)S	xS
Lösemittel / Verdüner			(x)S	xS
Altlacke und Altfarben (nicht ausgehärtet), halogenhaltig	08 01 01	Alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten	(x)S	xS
Altlacke und Altfarben (nicht ausgehärtet), halogenfrei	08 01 02	Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	(x)S	xS
Altlacke und Altfarben (ausgehärtet)	08 01 05	Ausgehärtete Farben und Lacke		x
Lackierereiabfälle (ausgehärtet)			(x)S	xS
Lackierereiabfälle (nicht ausgehärtet), halogenhaltig	08 01 06	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten	(x)S	xS
Lackierereiabfälle (nicht ausgehärtet), halogenfrei	08 01 09	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung	(x)S	xS
Lack- und Farbschlamm, halogenhaltig	08 01 06	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten		xS
Lack- und Farbschlamm, halogenfrei	08 01 07	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten		xS

Bus- und Fuhrunternehmen

Abfallart	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	V	B
Lack- und Farbschlamm, wässrig	08 01 08	Wäßrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten		x
Lösemittelhaltige Schlämme, halogenhaltig	14 01 06	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	(x)S	xS
Lösemittelhaltige Schlämme, halogenfrei	14 01 07	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	(x)S	xS
Wachsabfälle (Unterbodenschutz, Hohlraumkonservierung)	12 01 12	verbrauchte Wachse und Fette	(x)S	xS
Putztücher mit schädlichen Verunreinigungen	15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	(x)S	xS
Abdeckpapier lackiert/trocken	08 01 05	Ausgehärtete Farben und Lacke		x
Entfettungsmittel, halogenhaltig	14 01 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	(x)S	xS
Entfettungsmittel, halogenfrei	14 01 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	(x)S	xS
Kaltreiniger halogenfrei			(x)S	xS
Kitte und Spachtelmassen und Fugendichtstoffe (nicht ausgehärtet), halogenhaltig	08 04 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten	(x)S	xS
Kitte und Spachtelmassen und Fugendichtstoffe (nicht ausgehärtet), halogenfrei	08 04 06	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten	(x)S	xS
Kitte und Spachtelmassen (ausgehärtet)	08 04 04	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen		xS
gebrauchte Filtermatten, trocken	15 02 01	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		x
Sonstige Abfälle				
Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (ohne Wertstoffe)	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle		x
Leuchtstoffröhren	20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	xS	
Energiesparlampen			xS	

Bus- und Fuhrunternehmen

Abfallart	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	V	B
Bremsbeläge und Dichtungen, asbesthaltig	17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis		x
Bremsbeläge und Dichtungen, asbestfrei	20 01 06	andere Kunststoffe		x
Polierwolle und -filze, verschmutzt, mit schädlichen Verunreinigungen	15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen	xS	xS
Polierwolle und -filze, verschmutzt, ohne schädlichen Verunreinigungen	15 02 01	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		x
Glühlampen	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle		x

Unser Hinweis:

Sondermüllentsorgung ist teuer!

Sondermüllvermeidung ist die Sparkasse Ihres Betriebes!

8 Organisation im Betrieb

Um Abfälle vermeiden bzw. nicht vermeidbare Abfälle verwertungsfähig sammeln zu können, ist eine gründliche Bestandsaufnahme Voraussetzung.

Zusätzlich sollten Sie Ihren Mitarbeitern durch Schulungen die notwendigen Kenntnisse für ökologisches und ökonomisches Verhalten vermitteln.

Checkliste - Organisation -

- ✓ Erfassen Sie Art, Menge und Zusammensetzung der Abfälle in Ihrem Betrieb?
- ✓ Prüfen Sie regelmäßig Möglichkeiten der Vermeidung?
- ✓ Sind Ihnen die Möglichkeiten zur Wiederverwertung Ihrer Abfälle bekannt?
- ✓ Trennen Sie Ihre Abfälle richtig?
- ✓ Stellen Sie bei Busfahrten immer verschiedene Wertstoffsammelgefäße bereit?
- ✓ Können Sie sicher sein, dass keine Sonderabfälle vermischt werden?

- ✓ Liegt eine klare Arbeitsanweisung oder sonstige klare Regelung für die Organisation und den Ablauf der innerbetrieblichen Abfallentsorgung vor?
- ✓ Betreiben Sie umweltorientierte Weiterbildung?
- ✓ Ordnen Sie die jährlichen Entsorgungskosten den Abfallarten zu und suchen Sie Einsparmöglichkeiten?

Haben Sie eine Frage mit „**nein**“ beantwortet, dann sollten Sie unbedingt mit Ihrer Abfallberatung eine Betriebsbesichtigung und ein Beratungsgespräch vereinbaren.

Unser Tipp:

Geben Sie diese Broschüre Ihren Mitarbeitern an die Hand und fordern Sie sie auf, Verbesserungsvorschläge im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens zu machen.

Die besten Ideen schlummern vor Ort!

Nutzen Sie dieses Potenzial!

„Mich fragt ja keiner!“

Immer mehr Kunden betrachten Umweltschutz als wichtiges Kriterium. Weisen Sie in Ihrem Betrieb auf Ihre Maßnahmen hin. Machen Sie Ihren Betrieb umweltfit, denn die Konkurrenz schläft nicht!

Das Bayerische Umweltschutz-Beratungsprogramm übernimmt bis zu 80 % der Kosten für einen „Umweltcheck“ durch einen professionellen Berater (zum Beispiel TÜV).

Darüber hinaus können ökologisch ausgebildete Mitarbeiter wesentlich zur Kostenreduzierung in allen Unternehmensbereichen beitragen. So steigern Sie die Wirtschaftlichkeit Ihres Fuhrparks, sparen Geld und entlasten gleichzeitig unsere Umwelt.

9 Nützliche Adressen

Industrie- und Handelskammer

Aschaffenburg

Kerschensteiner Straße 9

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 80 - 0

Industrie- und Handelskammer

Würzburg - Schweinfurt

Mainaustraße 33

97082 Würzburg

Tel.: 09 31/4 19 40

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Aschaffenburg

Limesstraße 64

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 74 96

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Schweinfurt

Uferstraße 10

97424 Schweinfurt

Tel.: 0 97 21/80 07 - 0

Bus- und Fuhrunternehmen

Handwerkskammer für Unterfranken

Rennweger Ring 3

97070 Würzburg

Tel.: 09 31/3 09 08 - 0

Bundesverband des Deutschen Güternahverkehrs e.V.

Breitenbachstraße 1

60487 Frankfurt a. Main

Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer

Coburger Straße 1c

53113 Bonn

Internationaler Bustouristikverband

Hohenzollernring 86

50672 Köln

10 Nützliche Literatur

Der umweltfreundliche Fuhrparkbetrieb

Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und
Umweltfragen

Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Reststoff, Abfall und Entsorgung im Kraftfahrzeugbetrieb

Hrsg.: Landesgewerbeanstalt Baden-Württemberg

Haus der Wirtschaft

Postfach 10 29 63

70025 Stuttgart

11 Impressum

Verfasser:

Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

Ansprechpartner:

Jürgen Morlok
Landratsamt Aschaffenburg
Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg
Tel. (06021) 394-409
E-Mail:
juergen.morlok@lra-ab.bayern.de

Volker Leiterer
Landratsamt Schweinfurt
Schrammstr. 1
97421 Schweinfurt
Tel. (09721) 55-546
E-Mail:
volker.leiterer@lrasw.de

Gestaltung und Herstellung:

Reinhard Weikert
Landratsamt Kitzingen
Kaiserstr. 4
97318 Kitzingen
Tel. (09321) 928-145
E-Mail: Reinhard.Weikert@kitzingen.de

Stand: Februar 2000

Ähnlichkeiten mit anderen Informationen zu diesem Thema sind nicht zufällig, sondern können aus diesen entnommen sein! Hinweise finden Sie unter dem Punkt „Nützliche Literatur“.

Jede kommerzielle Vervielfältigung ist untersagt! Alle Rechte vorbehalten!

makepeace hd • word 98 • acrobat 4.0

© 2000 Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken